

Satzungsänderung Antrag vom Vorstand zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 18.4.2024

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Daraufhin wird ein zeitlich begrenzt tätiges Schiedsgremium gebildet, das sich aus zwei Mitgliedern des Vorstandes und aus je einem Mitglied des Beirats, des Ehrenrates sowie der Abteilungsleitung der Abteilung, in der dieser Vereinsausschluss ausgesprochen wurde, zusammensetzt. Sollte die Person keiner Abteilung zugehören, wird eine zweite Person aus dem Ehrenrat einberufen.

Eine Entscheidung und Abstimmung zum Vereinsausschluss erfolgt durch einfache Mehrheit.

Absatz Das betroffene Mitglied kann sich - entfällt -

§ 5 Mitgliedsbeiträge Aufnahmegebühr

Mitglieder die mit ihren Beitragszahlungen oder anderen finanziellen Verbindlichkeiten mehr als 3 Monate im Rückstand sind, können nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung aus dem Verein ausgeschlossen werden. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17 Vereinsmitarbeiter

Abs. 3 Ergänzung

Ausgeschiedene Vereinsmitarbeiter und Vorstände unterliegen der Schweigepflicht und vereinbaren vor Beginn ihrer Vorstandstätigkeit eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Verein.